Satzung der Gemeinde Brickeln über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 - "Erweiterung Solarfreifläche Brickeln (südlich der Bahn)" -

für das Gebiet südlich der Bahnlinie Hamburg / Westerland von Papenknüll über Am Bahndamm bis zur Gemeindegrenze Quickborn.

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 86 Landesbauordnung (LBO SH) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.09.2025 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, erlassen:
(Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017, die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3.Juli 2023 geändert worden ist.)

Text (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)

1.1 Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik" dient der Unterbringung frei aufgestellter Photovoltaiksysteme zur Stromerzeugung.

1.2 Es sind nur folgende Arten der baulichen Nutzung zulässig:
- frei aufgestellte Photovoltaiksysteme sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, die dem Zweck des Sondergebietes dienen, wie bspw.:
- Anlagen für den Betrieb und die Bewirtschaftung der Photovoltaiksysteme,
- Anlagen zur Energiespeicherung, Energieumwandlung und Wasserstoffproduktion,
- Einfriedungen und Zäune,
- Zuwegungen,
- Anlagen zur Vorhaltung von Löschwasser,
- Kameramasten für die Überwachung der Photovoltaik-Anlage.

1.3 **Zulässigkeit von Vorhaben (§ 12 Abs. 3a i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB)**
Im Rahmen der festgesetzten Nutzung sind gemäß § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.

2. Zulässige Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

2.1 Die Grundflächenzahl wird mit 0,55 festgesetzt.

2.2 Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einem Wert von 0,65 überschritten werden.

2.3 Eine darüberhinausgehende Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie und Windenergie gemäß § 19 Abs. 5 BauNVO ist nicht zulässig.

3. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

3.1 Die Höhe der Photovoltaiksysteme darf nicht mehr als 3,50 m betragen.

3.2 Die Höhe sonstiger baulicher Anlagen darf nicht mehr als 4,50 m betragen. Ausgenommen hiervon sind Videoüberwachungsmasten mit einer maximalen Höhe von 8,00 m.

3.3 Unterer Bezugspunkt aller Höhenfestsetzungen ist die vorhandene, natürlich gewachsene Geländeoberfläche, in der Planzeichnung durch Höhenlinien dargestellt.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 Innerhalb der als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" festgesetzten Flächen, mit Ausnahme der Wegeflächen, ist gebietsheimisches Regiosaatgut des Ursprungsgebiets 1 (Nordwestdeutsches Tiefland) einzusäen. Es ist eine autochthone, standorttypische, blütenreiche Saatgutmischung mit mindestens 20 % Kräuteranteil zu verwenden. Die Flächen sind als extensives Grünland zu entwickeln und 1-2 mal jährlich, frühestens ab 01.07., zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen. Alternativ zur Mahd ist auch eine extensive Beweidung der Flächen erlaubt. Die Anwendung organischer und chemisch-synthetischer Düngemittel (mineralischer und organischer Dünger einschl. Gülle oder Klärschlamm) sowie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Insektizide, Fungizide, Herbizide und Wuchsstoffe) sind nicht gestattet. Ebenfalls ausgeschlossen sind ein Umbruch der Flächen, das Walzen, Abschleppen, Striegeln oder Nachsaatmaßnahmen, Maßnahmen zur Entwässerung der Flächen sowie die Nutzung als Lagerfläche.

4.2 Die "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" dürfen umzäunt sein oder innerhalb des umzäunten Bereiches liegen. Zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche muss ein Abstand von mind. 20 cm freigehalten werden.

4.3 Die Sondergebietsflächen, mit Ausnahme der Wegeflächen, sind durch Selbstbegrünung oder analog zu den "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" (Nr. 4.1) als Extensivgrünland durch Einsaat zu entwickeln und entsprechend zu pflegen.

4.4 Auf den nicht mit Modulen überstellten Flächen des Sondergebietes sind auf folgende Weise Kleinsthabitate zu schaffen, wobei ausschließlich standorttypische Materialien zu verwenden sind:
- Lesesteinhaufen: Auf einer Fläche von jeweils ca. 10 m² sind jeweils fünf Lesesteinhaufen (frei von Bodenanhaftungen) einzubringen. Die Höhe der Lesesteinhaufen sollte mindestens 1 m – 1,5 m betragen;
- Totholzhaufen: in den Mindestmaßen eines Überwinterungsquartiers 4 m x 2 m x 1 m sind fünf Totholzhaufen anzulegen;
- Eine Pflege der Kleinsthabitate sollte nur bei einer eventuellen Beschattung durch Freistellung von Gehölzen erfolgen.

5. Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

5.1 Innerhalb der privaten Grünflächen sind auch Zaunanlagen und Zuwegungen zulässig.

5.2 Innerhalb der privaten Grünfläche westlich von Baufeld 1 ist eine Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindung zulässig.

5.3 Die privaten Grünflächen, mit Ausnahme der Wegeflächen, sind durch Selbstbegrünung oder analog zu den "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" (Nr. 4.1) als Extensivgrünland durch Einsaat zu entwickeln und entsprechend zu pflegen.

6. Örtliche Bauvorschriften (§ 86 Landesbauordnung SH)

6.1 Der Abstand zwischen der Unterkante der Photovoltaik-Module zur Geländeoberfläche muss mindestens 80 cm betragen.

6.2 Zwischen den Photovoltaik-Modulreihen ist ein lichter Abstand von mindestens 2,00 m einzuhalten.

6.3 Zäune dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten.

7. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Vorhaben- und Erschließungsplan
Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 ist der Vorhaben- und Erschließungsplan mit Stand vom 29.09.2025.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen
Zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 BNatSchG und entsprechend dem Verbot nach § 39 BNatSchG haben alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung / bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der Solarmodule selbst, außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter, d.h. außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 15.08. stattzufinden. Sollte dies nicht möglich sein, sind innerhalb der Flächen vor Beginn der Brutzeit Vergrämungsmaßnahmen für Offenlandbrüter zu installieren (z.B. an Stangen befestigte Flatterbänder) und deren Funktionsfähigkeit durch eine qualifizierte Umweltbaubegleitung zu kontrollieren.

S:\PROJEKTE\Bauleitplanung 2015\Brickeln\929-Z_Brickeln vB5 (PVA)\PV Brickeln Satzung B-Plan.dwg

Planzeichnung (Teil A)

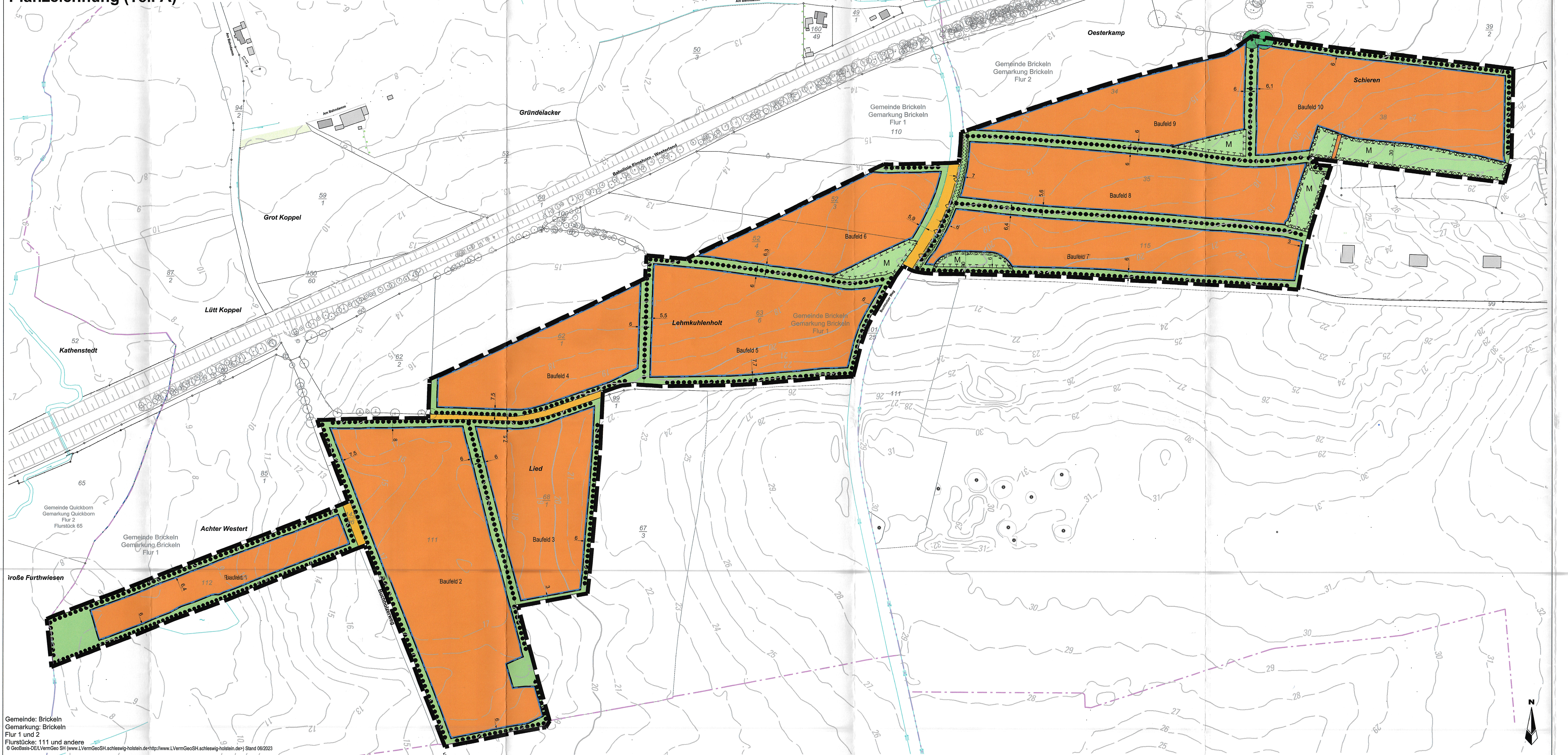

Gemeinde: Brickeln
Gemarkung: Brickeln
Flur 1 und 2
Flurstücke: 111 und andere

© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de<http://www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de>) Stand 06/2023

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

SO PV — Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Photovoltaik (§ 11 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen, öffentlich

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Gasleitung, unterirdisch

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen, privat

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

M — Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung: Bäume

Erhalt von Hecken und Knicks

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Darstellung ohne Normcharakter

Gemeindegrenze

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

38 — Flurstücksnummer

Höhenlinien und Geländehöhen in Metern über Normalhöhennull (m ü. NHN) gemäß DTK5 (Digitale Topographische Karte 1:5.000)

6 — Bemaßung in Metern

0 100 200 300

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 04.12.2023.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde ab 20.01.2025 im Internet (www.bob-sh.de, Internetseite des Amtes) durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 15.01.2025 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 28.04.2025 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 und die Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung bestimmt.

5. Der Entwurf des B-Plans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan wurden während der Veröffentlichungsfrist vom 05.06.2025 bis 11.07.2025 auf der Internetseite des Amtes Burg-St.-Michaelisdonn unter *www.amt-burg-st-michaelisdonn.de* und über das Internetportal des Landes Schleswig-Holstein *www.bob-sh.de* zugänglich gemacht.
Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet haben die genannten Unterlagen in der o.g. Frist während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Veröffentlichung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von allen Interessierten schriftlich, elektronisch per E-Mail, oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 04.06.2025 in der Zeitung "Dithmarscher Kurier" sowie auf der Internetseite des Amtes ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 04.06.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Brickeln, den 11. JUNI 2025
GEMEINDE BRICKELN 1 KREIS DITHMARSCHEN
Bürgermeister

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und –bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
Kartengrundlage: 06.10.2025
Schleswig, den 28.11.2025
ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR DIPL.-ING. JAN FIEDLER
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 29.09.2025 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den vorhabenbezogenen B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, am 29.09.2025 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Brickeln, den 05. NOV. 2025
GEMEINDE BRICKELN 1 KREIS DITHMARSCHEN
Bürgermeister

10. Der Landrat des Kreises Dithmarschen hat mit Bescheid vom 21. JAN. 2026, Az.: 221/131 diese B-Plan-Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan – mit ~~Nebenbestimmungen und~~ Hinweisen – genehmigt.

11. ~~Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch den satzungsändernden Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Der Landrat des Kreises Dithmarschen hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom , Az.: bestätigt.~~

Brickeln, den 21. JAN. 2026
GEMEINDE BRICKELN 1 KREIS DITHMARSCHEN
Bürgermeister

12. (Ausfertigung:) Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Brickeln, den 21. JAN. 2026
GEMEINDE BRICKELN 1 KREIS DITHMARSCHEN
Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen B-Plans sowie die Stelle, bei der der Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 02. FEB. 2026 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen, und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 03. FEB. 2026 in Kraft getreten.

Brickeln, den 04. FEB. 2026
GEMEINDE BRICKELN 1 KREIS DITHMARSCHEN
Bürgermeister

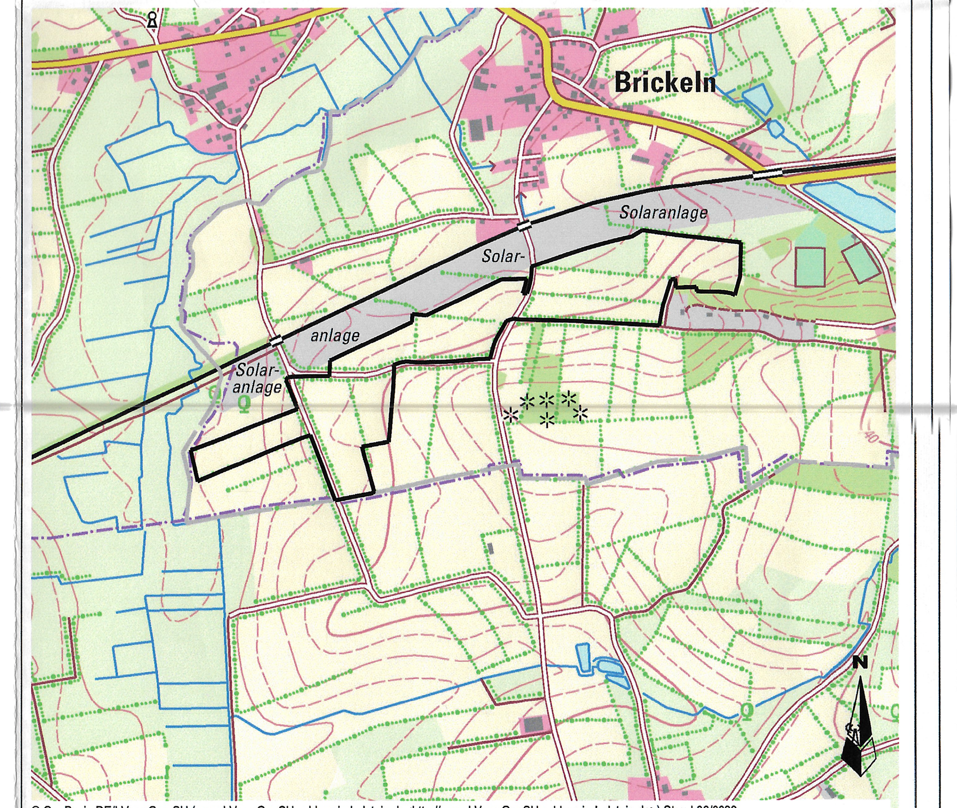

© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de<http://www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de>) Stand 06/2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5
der Gemeinde Brickeln
"Erweiterung Solarfreifläche Brickeln (südlich der Bahn)"

Satzung	Verfahrensstand nach BauGB: § 3(1) ☒ § 4(1) ☒ § 3(2) ☒ § 4(2) ☒ § 4a(3) ☐ § 10 ☒
M. 1:2.000	Stand : 29.09.2025 Gezeichnet : B. Kalvelage Bearbeitet : J. Zerbe Plannummer: 929-Z
Vorhabenträger: Sunnic Lighthouse Solar Invest 18 TU 13 GmbH & Co. KG Kirchenpauerstraße 26 20457 Hamburg	Auftragnehmer: Pro Regione M. E. Demuth, L. Mallach Lise-Meitner-Str. 29 24941 Flensburg